Leitfaden Fahrerlager - Normativer Teil Automobil

Alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und behördlichen Auflagen, z.B. bezüglich des Naturschutzes, der Abfallentsorgung, des Boden- und Grundwasserschutzes sind dem normativen Teil des Leitfadens übergeordnet und müssen unabhängig davon beachtet werden.

Der normative Teil des Leitfadens gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

- A: Standplatz der Rennfahrzeuge
- B: Reparatur-, Service- und Betankungszone
- C: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- D: Abfallmanagement
- E: Sanitäre Einrichtungen
- F: Kontrolle

Beilage: Kontrollbericht Automobil (Kopiervorlage)

A: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf flüssigkeitsdichten Unterlagen und "Umweltmatten" oder Auffangeinrichtungen abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die "ÖFFNUNG des Fahrerlagers" definiert.

Vorgaben, welche Unterlagen und Auffangeinrichtungen verwendet werden müssen und wie und wo diese zu verwenden sind, sind in Punkt B angeführt.

Für alle Arbeiten am Rennfahrzeug gelten die Vorgaben von Punkt B sinngemäß, wenn keine eigene Zone für Reparatur-, Service- und Betankungsarbeiten ausgewiesen ist.

Ausgabe Juli 2005 Seite 1 von 6

B: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein (ÖNORM B 5101).

Variante 3: Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

- Die Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Der Arbeitsbereich sollte überdacht sein.
- Verwendung einer durchgehenden flüssigkeitsdichten Unterlage (z.B. Bauschutzfolien), die so zu dimensionieren ist, dass das gesamte Rennfahrzeug darauf Platz hat. Die Ecken der Unterlage sollten im Boden fixiert werden.
- Zusätzlich ist erforderlich:

Auflegen einer "Umweltmatte" oder Aufstellen einer Ölauffangwanne unter dem Motorbereich.

Auflegen einer "Umweltmatte" oder Aufstellen einer Auffangwanne im Bereich der Tanköffnung.

Die Auffangwannen sind so zu dimensionieren, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden können.

Die "Umweltmatten" müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Ausgabe Juli 2005 Seite 2 von 6

Diese Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Sie dürfen keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

 Bei Arbeiten am Rennfahrzeug sind Umweltmatten oder Auffangwannen an jenen Stellen aufzulegen bzw. aufzustellen, wo Betriebsmittel austreten können.

Variante 4:

Ist es nicht möglich, den Arbeitsbereich zu überdachen, dann sind die "Umweltmatten" und Auffangwannen während der Abwesenheit des Rennfahrzeuges witterungsgeschützt zu verwahren (z.B. in den Transportfahrzeugen usw.).

Allgemeine Vorkehrungen:

- Die Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Entweder in Wannen, die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können, oder auf den "Umweltmatten". Alternative: z.B. Lagerung in den Transportfahrzeugen
- Ölbindepulver und eine Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- empfehlenswert ist der Einsatz einer mobilen Tankstelle
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf "Umweltmatten" und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

C: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeuges im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Scheiben, Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von Chemikalien.

Ausgabe Juli 2005 Seite 3 von 6

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne chemische Zusätze (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:

Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

D: Abfallmanagement

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden.

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

 Getrennte Behälter für Glas, Metall, Verpackung, Papier und Restmüll Richtgrößen (mindestens):

| | Restmüll | Andere Fraktionen |
|---|----------|--------------------------------|
| Liter pro Teilnehmer | 5 | 1 |
| Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter) | 1 / 240* | 1 / 120 (für jede Fraktion) |

^{*}das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

 Getrennte Behälter für Altöl, benutzte Bremsflüssigkeit / Kühlflüssigkeit und für feste Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgrößen (mindestens):

| | Altöl | Bremsflüssigkeit / Kühlflüssigkeit | Feste Problemstoffe |
|--------------------------|---------|---------------------------------------|---------------------|
| Behälter pro Fahrerlager | 1 / 50* | 1 / 50 | 1 / 50 |
| (Anzahl / Liter) | | | |

^{*} das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

Ausgabe Juli 2005 Seite 4 von 6

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für Altöl, Bremsflüssigkeit / Kühlflüssigkeit sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.
- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Abfallbehälter für Altöl, Bremsbzw. Kühlflüssigkeiten und feste Problemstoffe (Ölfilter, Luftfilter, etc.) sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

E: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC Anlagen (z.B. mobile WC Anlagen)
 Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

F: Kontrolle

Kontrollorgan:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Kontrollverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Kontrollverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.

Ausgabe Juli 2005 Seite 5 von 6

- Dem Kontrollverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Kontrollverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Automobile, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Kontrollverantwortlichen (Kontrollorgan) bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Die Kontrollperson ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass

die Rennfahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt sind (Mattenart, Lage und Auflegrichtung der Umweltmatten, etc.),

die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),

Reparaturarbeiten und die Betankungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,

Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,

die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,

kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,

nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser und keine Chemikalien verwendet werden.

 Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

Ausgabe Juli 2005 Seite 6 von 6